



Brüssel, den 14. Januar 2026
(OR. en)

5082/26
ADD 1 REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0289(COD)

CODEC 12
COH 3

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 in Bezug auf die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zugewiesenen Beträge (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Bulgarien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen für die Reserve für die Anpassung an den Brexit hat Bulgarien ordnungsgemäß einen Zahlungsantrag für vor dem 30. September 2024 getätigten geprüfte Ausgaben in Höhe von 882 158,92 EUR eingereicht, die von der Europäischen Kommission noch nicht erstattet wurden.

Vor diesem Hintergrund ist Bulgarien der Auffassung, dass der oben genannte Betrag von dem Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 in Bezug auf die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zugewiesenen Beträge [2025/0289 (COD)] nicht berührt werden sollte.

Italien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Italien erkennt zwar die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens in Bezug auf die Umschichtung der im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zugewiesenen Beträge für 2025 an, hebt jedoch vor dem Hintergrund der auf nationaler Ebene getroffenen rechtsverbindlichen Verpflichtungen die operativen Schwierigkeiten hervor, die sich aus der im Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 vorgeschriebenen technischen Überarbeitung ergeben, die sich mit 30,8 Millionen EUR auf den Italien zugewiesenen Betrag niederschlägt.

Italien erinnert an die außergewöhnlichen Umstände, unter denen diese Entscheidung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung gefasst wurde, und betont, dass ein solcher Eingriff in die Mittelzuweisung eines durchgeföhrten Instruments keinen Präzedenzfall schaffen sollte, damit die wirksame Verwaltung öffentlicher Mittel durch die für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstellen gewährleistet bleibt.
